

Betreff: Religionspädagogischer Arbeitskreis für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Katecheten und Katechetinnen

1. a) Die regionalen religionspädagogischen Arbeitskreise für Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, Katechetinnen und Katecheten bieten sechs Fortbildungsnachmittage im Schuljahr an. Religionspädagogische Arbeitskreise dienen in erster Linie der Fortbildung, sollen aber auch den Erfahrungsaustausch ermöglichen. Sie dienen gleichzeitig der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten, der gegenseitigen Beratung und der Arbeit im Religionsunterricht. Aus organisatorischen Gründen ist es möglich, zeitlich unterschiedlich zu planen (z.B. ein ganzer Tag entspricht zwei Nachmittagen, oder eineinhalb Tage drei Veranstaltungen).
  - b) Inhalte und Termine für diese Veranstaltungen sind rechtzeitig – möglichst zum Beginn eines neuen Schuljahres - allen betreffenden Personen bekanntzugeben.
  - c) Zur Teilnahme an mindestens vier Fortbildungsveranstaltungen sind alle im Religionsunterricht beschäftigten Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Katecheten und Katechetinnen verpflichtet. Bei Lehrkräften, die weniger als ein Viertel der vollen Arbeitszeit im Religionsunterricht eingesetzt sind, genügt, wenn sie die Hälfte der Fortbildungsveranstaltungen besuchen.
  - d) Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Katecheten und Katechetinnen gehören dem in ihrem Dekanat gebildeten Arbeitskreis an. In großen Dekanaten, wo schulartspezifische Arbeitskreise eingerichtet sind, können diese wahlweise besucht werden. Nach Absprache mit dem zuständigen Dekan oder der Dekanin, dem oder der Schulbeauftragten kann bei ungünstigen Verkehrsverhältnissen der Arbeitskreis im Nachbardekanat besucht werden. Wird aus Gründen der angebotenen Thematik oder der Zeitwahl ausnahmsweise eine Fortbildung in einem anderen Arbeitskreis wahrgenommen, wird sie anerkannt, wenn die Teilnahme nachgewiesen ist.
  - e) Über jeden Besuch einer Veranstaltung des Religionspädagogischen oder schulartspezifischen Arbeitskreises wird eine Bestätigung ausgestellt, die gesammelt bei einer Beurteilung vorgelegt werden muss.
2. Alle anderen Fortbildungen der unterschiedlichen Anbieter können nicht auf die regionalen Pflichtveranstaltungen eines laufenden Schuljahres angerechnet werden.
  3. Die Kirche hat in der Schule einen christlichen Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Verwirklichung dieses Auftrages setzt eine enge Zusammenarbeit im Religionsunterricht von staatlichen Lehrerinnen und Lehrern, Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie der Katecheten und Katechetinnen voraus. Aus diesem Grund ist der Besuch der „Arbeitsgemeinschaft Lehrer/Pfarrer“ dringend erwünscht; auch dann, wenn alle anderen Fortbildungsmöglichkeiten wahrgenommen werden.
  4. a) Pfarrer und Pfarrerinnen oder Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, die für die Leitung eines Arbeitskreises in Frage kommen, werden vom Dekan oder der Dekanin dem Landeskirchenamt vorgeschlagen. Die Beauftragung erfolgt durch das Landeskirchenamt.  
b) Die Arbeitskreisleiter und Arbeitskreisleiterinnen sind verpflichtet, an den für sie speziell eingerichteten Fortbildungen teilzunehmen.
  5. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten drei Dienstjahren unterliegen in Fragen der Fortbildung der Ordnung für die Fortbildung für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen in den ersten Dienstjahren (FRED; RS 628 )
  6. Katecheten und Katechetinnen in den ersten zwei Dienstjahren unterliegen in Fragen der Fortbildung der Bekanntmachung vom 12.05.2003 (KABl. 6/2003 S. 166).

München, 1.02.2004

Dr. Dorothea Greiner  
Oberkirchenrätin